**ZI. XXX**

**Hier steht der Bezug**

B e s c h e i d

Herr/Frau xxx hat um die Erteilung der Baubewilligung für xxx im Anwesen xxx angesucht.

Befund

*Baubeschreibung*

**Spruch**

Der Bürgermeister der Gemeinde xxx als Baubehörde gemäß § 62 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, i. d. g. F., entscheidet über diesen Antrag wie folgt:

**I.**

Gemäß § 34 Abs. 6 und 7 TBO 2018 wird die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und Projektunterlagen unter folgenden Auflagen erteilt:

*Auflagen*

**II.** Stellplätze

Gemäß § 8 Abs. 1 TBO 2018 *(evtl. in Verbindung mit einer Stellplatzverordnung)* wird festgelegt, dass für dieses Bauvorhaben für die ständigen Benützer und Besucher *XXX Stellplätze erforderlich sind.*

*XXX Stellplätze werden* auf eigenem Grund (Gp XXXXX) errichtet / nachgewiesen.

**III.**

Gemäß § 8 Abs. 6 TBO 2018 wird von der Verpflichtung zur Schaffung der gemäß Abs. 1 leg. cit. festgelegten Stellplatzanzahl *befreit. für XXX Stellplätze befreit*. Die entsprechende Ausgleichsabgabe wird gesondert vorgeschrieben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe nach § 4 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG der Eigentümer des Bauplatzes bzw. im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte verpflichtet ist.

**IV.**

*Bauverantwortlicher / Abbruchverantwortlicher …*

Kostenspruch

Für diese Bewilligung werden

* gemäß den Bestimmungen der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - GVAV, LGBl. Nr. 31/2007, i. d. g. F., Anlage zu § 1 Abs. 1, Besonderer Teil, I. Baurecht, Zif. XX) eine Verwaltungsabgabe von € XX und
* gemäß den Bestimmungen der Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV, LGBl. Nr. 28/2017, i. d. g. F., wird eine Kommissionsgebühr von € XX vorgeschrieben.

Der Gesamtbetrag von € XX ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides zur Einzahlung zu bringen.

Hinweis:

Darüber hinaus sind für die Vergebührung des Ansuchens, der Beilagen und der Niederschrift gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., € XX zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf € XX und kann mittels beiliegendem Erlagschein oder auf sonstige geeignete Weise entrichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides im Gemeindeamt der Gemeinde………. schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:*

*Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.*

*Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

Begründung

Gemäß § 28 Abs. 1 lit. a / b / c / d / e TBO 2018 bedürfen – soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt – XXX einer Baubewilligung.

Um die Erteilung der Baubewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 TBO 2018 bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Dem Bauansuchen sind gemäß § 29 Abs. 2 TBO 2018 die Planunterlagen (§ 31) in dreifacher Ausfertigung sowie die sonstigen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 1 TBO 2018 über ein Bauansuchen mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Wird keine Bauverhandlung durchgeführt, so hat die Entscheidung spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen des Bauansuchens zu erfolgen.

Liegen keine Gründe für die Zurückweisung (§ 34 Abs. 2) oder Abweisung (§ 34 Abs. 3 und
Abs. 4) des Bauansuchens vor, so hat die Behörde gemäß § 34 Abs. 6 TBO 2018 die Baubewilligung zu erteilen.

Die Baubewilligung ist gemäß § 34 Abs. 7 TBO 2018 befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der nach den baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften geschützten Interessen erforderlich ist und das Bauvorhaben dadurch in seinem Wesen nicht verändert wird.

**Die Behörde hat erwogen wie folgt:**

XXX hat um die Erteilung der Baubewilligung für XXX im Anwesen XXX angesucht.

Aus den im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen der XX ergeben sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass das gegenständliche Bauvorhaben den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht. Nachbarrechte im Sinne des § 33 Abs. 3 TBO 2018 werden nicht berührt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angegebenen Gesetzesstellen.

Hinweise:

Der/die BauwerberIn wurde bereits darüber informiert, dass eine Beschwerde gegen einen Baubescheid seit 01.05.2017 (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBl. Nr. 26) keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Dies bedeutet, dass der/die BauwerberIn mit Erlassung des Baubescheides mit dem Bauvorhaben grundsätzlich beginnen kann, auch wenn die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Dem/der BauwerberIn wird jedoch dringend empfohlen die Rechtskraft des Baubescheides abzuwarten oder entsprechende Rechtsmittelverzichts-erklärungen einzuholen. Im Falle einer stattgebenden Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Tirol müssten sämtliche baulichen Anlagen wieder entfernt werden.

XXXXXXXX

(Sind allenfalls weitere landes- und / oder bundesgesetzliche Bewilligungen, wie zB nach Naturschutz-, Wasser-, Gewerberecht, Denkmalschutz etc. erforderlich?)

Der Bürgermeister:

XXX

(Name)

Ergeht an:

1. Antragsteller unter Anschluss von zwei signierten Plansätzen, Erlagschein, mit RSb;
2. …